

Interpellation Herbert H. Scholl, FDP, Zofingen, vom 7. Juni 2011 zur Zukunft der Spital Zofingen AG; Beantwortung

Aarau, 7. September 2011

11.202

I.

Text und Begründung der Interpellation wurden den Mitgliedern des Grossen Rats unmittelbar nach der Einreichung zugestellt.

II.

Der Regierungsrat antwortet wie folgt:

Allgemeine Bemerkungen

Die Spital Zofingen AG hat den Status einer gemeinnützigen Aktiengesellschaft, deren Aktien zu 100 % dem Verein Spital Zofingen gehören. Die Befugnisse von Verwaltungsrat und Geschäftsleitung richten sich nach dem Schweizerischen Obligationenrecht (OR). Die Statuten der Aktiengesellschaft und die Eigentümerstrategie bilden weitere Elemente für die Geschäftsführung. Das Spital Zofingen hat einen öffentlichen Leistungsauftrag und wird dementsprechend durch die öffentliche Hand mitfinanziert.

Zur Frage 1

"Welcher Zusammenhang besteht zwischen den massiven Ausbauplänen der Kantonsspital Aarau AG und dem Weiterbestand der Spital Zofingen AG?"

Es besteht nach Auffassung und Wissen des Regierungsrats kein Zusammenhang. Es ist vorgesehen, die stationäre Grundversorgung in der Region Aargau West gemeinsam zu betreiben und Schwerpunkte zu bilden.

Zur Frage 2

"Ist die Zukunft der Spital Zofingen AG aus der Sicht des Regierungsrats gesichert?"

Die Spital Zofingen AG soll als selbstständige Tochtergesellschaft der Kantonsspital Aarau AG wie bisher weitergeführt werden. Sie muss sich deshalb dem Bewerbungsverfahren um einen Spitalistenplatz stellen. Alleine davon hängt in der unmittelbaren Zukunft das weitere Bestehen des Regionalspitals Zofingen ab. Ein weiteres entscheidendes Element wird der

Zentralspitalbericht sein, über welchen der Grosse Rat im Herbst beraten und mit seinem Entscheid die Richtung in der aargauischen Gesundheitslandschaft mittelfristig vorgeben wird.

Zur Frage 3

"Welche medizinischen Disziplinen sollen künftig in der Spital Zofingen AG angeboten werden?"

Bei der Konzeption seiner Spitalversorgung strebt der Kanton gemäss Strategie 6 der Gesundheitspolitischen Gesamtplanung (GGpl) 2010 eine angemessene regionale Versorgung an. Er prüft eine Konzentration der Angebote, wo dies aus betriebswirtschaftlichen, volkswirtschaftlichen oder finanzpolitischen Überlegungen sinnvoll ist. Er berücksichtigt dabei integrierte Versorgungssysteme (IVS), Mindestmengen bei den Angeboten und koordiniert bei mengenkritischen Angeboten diese nach Möglichkeit auch interkantonal. Die Zuteilung der Leistungsgruppen richtet sich nach dem Bewerbungsverfahren für die Spitalliste. Die Betriebe können diesen Prozess durch die Gestaltung ihrer Angebote beeinflussen. Der Kanton muss die Leistungsaufträge schliesslich unter Berücksichtigung der notwendigen Versorgung der Kantonsbevölkerung gemäss Art. 45 des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung (KVG), Art. 58a, 58b und 58c der Verordnung über die Krankenversicherung (KVV) sowie § 41 der Verfassung des Kantons Aargau erteilen.

Zur Frage 4

"Soll mit dem Verkauf der Aktien der Spital Zofingen AG an die Kantonsspital Aarau AG nicht zugewartet werden, bis die Zukunft der Spital Zofingen AG abgeklärt ist?"

Der Regierungsrat kann den Verkauf der Aktien durch den Verein Spital Zofingen an die Kantonsspital Aarau AG nicht direkt beeinflussen. Dieser Entscheid obliegt den zuständigen Organen in Zofingen.

Die Kosten für die Beantwortung dieser Interpellation betragen Fr. 921.–.

REGIERUNGSRAT AARGAU